SATZUNGEN DER GEMEINDE OSTRACH

über

- a) den Bebauungsplan "Obere Breite" und
- b) die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Obere Breite"

im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Ostrach hat am __.__.

- a) den Bebauungsplan "Obere Breite" und
- b) die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Obere Breite"

unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBI. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBI. S. 612, 613)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBI. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2018 (GBI. S. 221)

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für

- a) den Bebauungsplan "Obere Breite" und
- b) die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Obere Breite" ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans.

Bestandteile

Der Bebauungsplan besteht aus: dem zeichnerischen Teil, M 1:1000 dem textlichen Teil – planungsrechtliche Festsetzungen –	vom vom
Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus: dem gemeinsamen zeichnerischen Teil den örtlichen Bauvorschriften (textlicher Teil)	vom vom
Beigefügt sind: Begründung Umweltsteckbrief	vom vom
§ 3	
Ordnungswidrigkeiten	
ungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von Bauvorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnur LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.	
§ 4	
Überlagerung	
h den Bebauungsplan "Obere Breite" wird der Bebauungsplan "I Fassung vom 19.07.1973, überlagert.	Breite", in der rechtskräfti-
§ 5	
Inkrafttreten	
Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauung tmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft.	gsplan treten mit ihrer Be-
ach, den	
stoph Schulz, Bürgermeister	
	dem zeichnerischen Teil, M 1:1000 dem textlichen Teil – planungsrechtliche Festsetzungen – Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus: dem gemeinsamen zeichnerischen Teil den örtlichen Bauvorschriften (textlicher Teil) Beigefügt sind: Begründung Umweltsteckbrief § 3 Ordnungswidrigkeiten nungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund vhen Bauvorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnur LBO mit einer Geldbuße geahndet werden. § 4 Überlagerung h den Bebauungsplan "Obere Breite" wird der Bebauungsplan "Fassung vom 19.07.1973, überlagert. § 5 Inkrafttreten